



**ANPACKEN.  
FÜR UNSER LAND.**

## **Antworten der SPD zum Fragenkatalog von Jagdzeitschrift „Wild und Hund“**

Durch die Föderalismusreform, die zum 1. September 2006 in Kraft getreten ist, wurde das Jagdrecht aus der Rahmengesetzgebung (bisheriger Artikel 75 Grundgesetz) in die konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 72) überführt. In Bundeskompetenz ist nur das "Recht der Jagdscheine" geblieben. Die Bundesländer können nun durch Landesrecht vom Bundesrecht in allen anderen jagdrechtlichen Belangen abweichen. Die meisten der von Ihnen gestellten Fragen (z. B. Bejagung wandernder Arten, Jagd in Naturschutzgebieten) fallen in den Regelungsbereich der Länder und sind in den Ländern zu beantworten. Dies ist auch gut so: Die detaillierten Regelungen dazu, ob und wann welche Tiere gejagt oder geschont werden müssen, lassen sich am besten von denen beantworten, die in den Regionen für den Erhalt von Arten verantwortlich sind.

Grundsätzlich ist die Jagd als eine Form der nachhaltigen Nutzung sinnvoll und notwendig und wir unterstützen sie auch. Die Jagd liefert einen Beitrag, die Artenvielfalt in Wäldern und anderen Ökosystemen zu erhalten, sie muss aber abgestimmt sein mit anderen Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes. Mit der Novelle des Naturschutzgesetzes wurde 2009 das Recht in diesem Bereich klarer und übersichtlicher gestaltet und die Anwendbarkeit erleichtert. Die SPD tritt darüber hinaus auch für eine Novelle des Waldgesetzes ein, um die Grundsätze einer nachhaltigen Waldwirtschaft konkreter zu fassen.

In der Frage, ob bleihaltige Munition verboten werden muss, sind verschiedene Aspekte zu beachten. Zum einen ist die Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung über die gesundheitlichen Aspekte der Bleiaufnahme in Form von Wildbret noch nicht abgeschlossen. Blei gehört unbestritten zu den Schwermetallen in der Ernährung, die besonders für Kinder gefährlich sind. Neben den Fragen der Ernährung sind aber auch weitere Aspekte zu beachten, die für den Schutz von Mensch, Umwelt und Natur wichtig sind. Die zuständigen Landesbehörden prüfen deshalb die Auswirkungen bleihaltiger Munition bzw. der Alternativen zu bleihaltiger Munition auf Tier- und Artenschutz und sie sind dabei bisher zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Die Länder haben die Möglichkeit, Verbote auszusprechen und sie haben ein solches Verbot auch in einigen Fällen ausgesprochen. Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung sehen wir derzeit nicht.

Wir haben in dieser Wahlperiode das Waffenrecht moderat reformiert und damit auf die bekannten tödlichen Folgen unzureichender Waffenaufbewahrung reagiert. Es ist die Aufgabe verantwortlicher Politik, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Schwelle zur Begehung von Verbrechen möglichst hoch setzen. Dies hat nichts mit einem „Generalverdacht“ gegen legale Waffenbesitzer zu tun, sondern damit, dass die Einhaltung bestimmter Vorgaben – beispielsweise zur Verwahrung der Waffen - ohne behördliche Kontrolle im Einzelfall laxer ausfällt, als unter dem Druck einer jederzeit möglichen Kontrolle. Kontrollen und Kontrolldruck

können nicht jeden Regelverstoß verhindern, aber sie werden mit Sicherheit dazu beitragen, dass die Regeln besser eingehalten werden. Das funktioniert im Prinzip nicht anders als Kontrollen im Straßenverkehr.

Politik kann und muss Gefahrenquellen eindämmen, auch wenn diese nicht die letzte Ursache darstellen sondern „nur“ das Mittel für den letzten tödlichen Schritt sind. Die Eindämmung dieser Gefahr war das Ziel der von uns mitgetragenen Änderungen des Waffengesetzes.

In Deutschland gibt es ca. 10 Millionen legale Waffen. Die Anzahl der illegalen Waffen ist naturgemäß nicht bekannt und dürfte um einiges höher liegen. Der Besitz illegaler Waffen ist strafbar. Eine Regelung der Art des Besitzes ist nur hinsichtlich legaler Waffen möglich. Diese Regelungen haben den Sinn, die von Waffen ausgehende Gefährlichkeit – die Gefahr ihrer unbefugten Nutzung zu kriminellen Zwecken – möglichst einzudämmen, also ihre unbefugte Nutzung zu minimieren.

Die Gefahr unbefugter Waffennutzung steigt mit der Anzahl der Waffen. Folglich ist eine Einschränkung privaten Waffenbesitzes grundsätzlich sinnvoll. Hierzu haben wir in der letzten Reform des Waffenrechts maßvolle Schritte unternommen: Die Waffenbehörde kann künftig das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses von Waffenbesitzern in größerem Umfang überprüfen als bisher; die Überschreitung der Grundausstattung zur Ausübung des Schießsports (drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen) wird in Zukunft nur noch möglich sein, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme (zumindest auf der untersten Bezirksebene) nachweist; den Waffenbehörden wird die Möglichkeit eingeräumt, auf den Verkauf von eingezogenen Waffen zu verzichten und diese zu vernichten. Die neue Amnestieregelung für die freiwillige Abgabe illegaler Waffen wird ebenfalls zu einer Reduzierung des Waffenbesitzes beitragen.

Im Übrigen ist es uns bewusst, dass Jagdausübungsberechtigte im Interesse einer waidgerechten Jagd, insbesondere zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes unmittelbaren Zugriff auf ihre Jagdwaffen haben müssen.

Artikel 13 GG wurde keineswegs „aufgeweicht“. Die neue Regelung zur Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen entspricht den in Artikel 13 GG ausdrücklich vorgesehenen Beschränkungen. Wir haben im Gegenteil diese Beschränkung auf das Mindestmaß reduziert, insofern ein Betreten der Wohnung gegen den Willen des Berechtigten nicht vorgesehen ist.

Die sichere Verwahrung gefährlicher Waffen ist eine evident notwendige Maßnahme zur Verhinderung von Unfällen oder Waffenmissbrauch. Auch wenn nicht sämtliche Waffenbesitzer tatsächlich kontrolliert werden können, wird alleine die ständige Möglichkeit unangemeldeter Kontrollen (bzw. Kontrollversuche) eine striktere Befolgung der Regeln zur sicheren Verwahrung veranlassen. Hierbei ist – außer bei Gefahr im Verzug - nicht vorgesehen, dass die Wohnung gegen den Willen des Berechtigten betreten werden kann. Wer seiner Pflicht zur Gestattung einer Kontrolle ohne nachvollziehbare Begründung nicht entspricht, muss jedoch mit dem Entzug der Waffenbesitzkarte rechnen. Dies ist sachgerecht, da in diesem Fall der begründete Verdacht besteht, dass die Waffen eben nicht ordnungsgemäß verwahrt wurden.